

## Bestandsführung von Rückstellungen nach BilMoG – Herausforderungen bei der DV-Umsetzung

Von Jens Biester und Merten Pollok

Die Umsetzung des BilMoG [1] stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, die in der Praxis bislang unterschätzt werden. Dies gilt insbesondere für Rückstellungen, die nach BilMoG eine völlig neue Bestandsführung erfordern. Die barwertige Bestandsführung macht eine Ermittlung aller Ergebniseffekte nötig, insbesondere der Zins- und Laufzeiteffekte, die sich bei der Fortschreibung des Bestandes ergeben. Die pe-

riodengerechte Ermittlung dieser Effekte verlangt eine konsistente Nebenbuchführung für Rückstellungen.

Die Autoren illustrieren anhand eines Fallbeispiels zur Bildung von Garantierückstellungen die Herausforderungen bei der Umsetzung und stellen technische Lösungsmöglichkeiten in der Fibu-Software vor – sowohl für HGB-Bilanzierer als auch für Unternehmen, die zusätzlich nach IFRS bilanzieren.

### ! Die Kernfragen:

- Können die bisherigen Buchungsverfahren die BilMoG-Umsetzung bewältigen?
- Ist eine getrennte Nebenbuchhaltung für Rückstellungen ein gangbarer Weg, um auf eine Einzelbewertung nicht verzichten zu müssen?
- Was muss die Fibu-Software hinsichtlich der Anforderungen des BilMoG unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten erfüllen?
- Wie kann sich eine IT-Unterstützung konkret auf die BilMoG-Umsetzung bei Rückstellungen auswirken?

### Neue Ausweis- und Bewertungsvorschriften für Rückstellungen nach BilMoG

Bei der **Rückstellungsbewertung** führt das BilMoG zu beträchtlichen Anpassungen. Während bislang „Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen [sind], der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB a. F. [2]), gilt künftig: „Rückstellungen [sind] in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrags** anzusetzen“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2



Jens Biester, Dipl.-Volksw.,  
Produktmanager der parclT  
GmbH in Köln (Internet:  
[www.parclT.de](http://www.parclT.de))



Merten Pollok, Wirtschafts-  
prüfer, Steuerberater, Dipl.-  
Kfm., Senior Manager der  
ifb Treuhand AG Wirt-  
schaftsprüfungsgesellschaft  
in Köln (Internet:  
[www.ifb-treuhand.com](http://www.ifb-treuhand.com))

HGB n. F.). Der Begriff „Erfüllungsbetrag“ soll (laut Gesetzesbegründung) deutlich machen: Es sind auch die künftigen Preis- und Kostensteigerungen einzubeziehen [3]. Demnach ist der anzusetzende Betrag vom Zeitpunkt des Anfalls der Aufwendungen abhängig.

Die Verpflichtung zur **Diskontierung von Rückstellungen** ist eine einschneidende Neuerung, die mit dem BilMoG ins Handelsrecht eingeführt wird. Betroffen hiervon sind (gemäß § 253 Abs. 2 HGB n. F.) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr sind nicht abzuzinsen [4]. Die Abzinsung hat mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre bezogen auf die Restlaufzeit der jeweiligen Verpflichtung zu erfolgen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB n. F.).

Die anzuwendenden **Marktzinssätze** werden von der Deutschen Bundesbank auf Basis einer Rechtsverordnung veröffentlicht [5]. Die Bundesbank ermittelt die anzuwendenden Abzinsungssätze künftig monatlich und gibt diese im Internet bekannt. Dies soll die Vergleichbarkeit handelsrechtlicher Jahres- und Konzernabschlüsse erhöhen und bilanzpolitische Gestaltungsspielräume einschränken [6]. Als Basis für die Berechnung der Marktzinssätze wird eine Zinsstrukturkurve ermittelt, aus der sich der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem Jahr und 50 Jahren entnehmen lässt. Zugrunde gelegt wird eine um einen Aufschlag erhöhte Null-Koupon-Euro-Zinsswapkurve [7]. Die jüngst am 25. 11. 2009 veröffentlichte Rechtsverordnung regelt weitere Details zur Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen. Ausdrücklich ist nicht auf die Bonität des verpflichteten Unternehmens, also des Bilanzierenden, abzustellen [8].

Verpflichtend **anzuwenden** sind die neuen Regelungen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. 12. 2009 beginnende Geschäftsjahr (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Sie können auch bereits auf nach dem 31. 12. 2008 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden, dann jedoch nur insgesamt; in diesem Fall ist eine Angabe im Anhang und Konzernanhang erforderlich (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB).

Setzt sich ein Rückstellungsposten aus einer Vielzahl einzelner Rückstellungen zusammen (wie z. B. bei Garantieverpflichtungen), dann stellt sich die Frage der praktischen Handhabung der Neuregelung. Grundsätzlich kommt eine **Gruppenbewertung** für diese Schuldenarten nach § 240 Abs. 4 HGB a. F. in Betracht [9]. Allerdings wäre im Einzelnen zu prüfen, ob die Kriterien der Gleichartigkeit bzw. Gleichwertigkeit hier gegeben sind und dem Einzelbewertungsgrundsatz jeweils noch angemessen Rechnung getragen wird.

## Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung

Die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der BilMoG-Anforderungen zeigt folgendes Beispiel, bei dem eine Garantierückstellung mit zwei unterschiedlichen Zahlungsterminen gebildet wird. Die Zuführung erfolgt dabei zum 31. 12. 2009 unter Anwendung des BilMoG. Die Herausforderungen sind:

1. die Abbildung der unterschiedlichen Zahlungstermine innerhalb einer Rückstellung, die bei der Diskontierung getrennt betrachtet werden müssen, und
2. die Bewertung der Rückstellung in den folgenden Perioden, bei der die entstehenden Zins- und Laufzeiteffekte getrennt ermittelt und ausgewiesen werden müssen.

### Fallbeispiel zur Bildung von Garantierückstellungen:

Zum 31. 12. 2009 entsteht eine unsichere Garantieverpflichtung in Höhe von

- 200.000 € mit einer erwarteten Inanspruchnahme am 31. 12. 2011 und
- 400.000 € mit einer erwarteten Inanspruchnahme am 31. 12. 2012.

Die voraussichtlichen Kostensteigerungen sind in diesen Beträgen bereits enthalten, da als Datengrundlage der Nominalbetrag genommen wird, der bei Inanspruchnahme der Verpflichtung tatsächlich fällig wird.

Für die Diskontierung werden in diesem Beispiel folgende Zinssätze unterstellt:

Zinssätze für die Diskontierung			
Laufzeitband	> 1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
HGB	3%	4%	5%

Die Zinssätze der in 2010 und 2011 verwendeten Zinskurve und die (nominale) Verpflichtungshöhe werden sich annahmegemäß nicht ändern. Zum 31. 12. 2011 stellt sich heraus:

- die Verpflichtung in Höhe von 200.000 € ist eingetreten;
- gleichzeitig ist der Grund für die Rückstellung in Höhe von nominal 400.000 € entfallen.

Nach **HGB a. F.** würde in diesem Beispiel die Buchung der beiden Inanspruchnahmen **nominal** erfolgen. Die Teilbeträge würden zum 31. 12. 2009 als Aufwand (Rückstellung) in einer Summe in Höhe von 600.000 € gebucht. Die Anforderungen dieser Vorgehensweise an die Finanzbuchhaltungssoftware (Fibu-Software) wären bei einer nominalen Erfassung marginal, die Trennung der einzelnen Inanspruchnahmen wäre nicht erforderlich.

Die Bestandsführung wird allerdings mit der neuen HGB-Fassung durch **BilMoG** bei vielen HGB-Anwendern zu großen Schwierigkeiten führen. IFRS-Anwendern sind diese bereits bekannt, seit sie ihre Bestände nach IFRS barwertig auswei-



Abzinsung von Rückstellungen nach BilMoG: Verordnung:

becklink294008 GO

www.brz-beck.de



Gewährleistungsrückstellungen (Rechtsprechung):

becklink238372 GO

www.brz-beck.de

sen; BilMoG verschärft dies. Das zentrale Problem ist dabei die **Bestandsführung verschiedener Laufzeit-Tranchen** zu unterschiedlichen Zinssätzen (Zinskurve) innerhalb einer Rückstellung und der damit verbundene korrekte Ausweis der auftretenden Zinseffekte. Für IFRS-Anwender wird die Bestandsführung durch die Verwendung einer zweiten Zinskurve unter BilMoG zusätzlich erschwert. Mit den bisherigen IT-Systemen und Tabellenkalkulations-Programmen sind die Ermittlung der barwertigen Bestände sowie die korrekte Berechnung der auftretenden Ergebniseffekte nur unter großem Zeitaufwand durchführbar und zudem enorm fehleranfällig. Viele Unternehmen haben bis heute keine endgültige konsistente Buchungslogik, sondern bilanzieren unter großem Aufwand ihre Bestände auf der Grundlage ihrer bestehenden IT-Systeme.

Durch die Einführung des BilMoG werden diese Schwierigkeiten weiter zunehmen. Unternehmen, die nur nach HGB bilanzieren, stehen künftig vor denselben Herausforderungen wie IFRS-Anwender, da die Ansprüche an ihre Buchungssysteme mit BilMoG relativ ähnlich sein werden.

## Der Schlüssel: eine konsistente Buchungslogik

Die Bildung der Rückstellung sollte bei Anwendung des BilMoG im Sinne der Discounted-Cashflow-Methode (**DCF-Methode**) erfolgen. Das heißt: Die Nominalwerte werden anhand der relevanten Zinskurve und des Zeitpunkts der Inanspruchnahme diskontiert.

Dabei spielen die unterschiedlichen **Fälligkeiten** innerhalb der Rückstellung bei der Diskontierung eine wichtige Rolle. Es müssen die genauen Laufzeiten und die entsprechenden Stützstellen der Zinskurve genommen werden, um die Teilbestände und daraus den Gesamtbetrag der Rückstellung zu ermitteln.

Für das Fallbeispiel bedeutet dies: Auf den 31. 12. 2009 sind abzuzinsen:

- 200.000 € über 2 Jahre und
- 400.000 € über 3 Jahre.

Bei Unternehmen, die darüber hinaus nach IFRS bilanzieren, müssen die Bestände zusätzlich anhand der unter IFRS verwendeten Zinskurve diskontiert werden. Dabei empfiehlt es sich, die Bestände nach **HGB und IFRS getrennt** im Sinne eines Vollansatzes zu ermitteln. Der sog. Deltaansatz ist für Unternehmen, die nach HGB und IFRS bilanzieren, nicht zu empfehlen. Denn er ist nach Inkrafttreten des BilMoG sehr aufwendig umzusetzen und die Bestandsführung ist fehleranfällig.

## Anforderungen an die Fibu-Software für den Bereich der Rückstellungen

Mit den zurzeit noch vielfach genutzten IT-Systemen und Tabellenkalkulations-Programmen ist

nicht nur die Bestandsführung gemäß den BilMoG-Anforderungen aufwendig, sondern die Verarbeitung von Transaktionen über solche Programme nur bedingt revisionsicher.

Die Anpassung der **bestehenden Hauptbuchsysteme** ist sowohl zeit- als auch kostenaufwendig und wird in vielen Fällen nicht zum Erfolg führen. Denn vielfach können die Hauptbuchsysteme zwar abzinsen, jedoch die rückstellungsspezifischen Eigenschaften weder erfassen noch verarbeiten; dies gilt insbesondere für die Abbildung mehrerer Laufzeit-Tranchen innerhalb einer Rückstellung. Auch der Ausweis mehrerer gleichartiger Rückstellungen auf einem gemeinsamen Sammelkonto ist bei der Anwendung des BilMoG manuell nur unter großem Aufwand zu führen.

Stattdessen ist die Nutzung einer eigenständigen Software für die **Nebenbuchführung** von Rückstellungen langfristig die unter Kosten-/Nutzen-Gesichtspunkten beste Lösung, um die neuen Anforderungen des BilMoG zu erfüllen [10]. Damit kann der Arbeitsaufwand minimiert werden, ohne sich einer Näherungslösung bedienen zu müssen. Die Ergebnisse, die diese Software liefert, sollten selbstverständlich in die bestehende Buchhaltungssoftware integrierbar sein.

### Wichtige Softwareanforderungen für die Nebenbuchführung von Rückstellungen nach BilMoG


- Unternehmen müssen durch die Software eine **korrekte** Abbildung der Bestände für HGB und IFRS sicherstellen und nach den jeweiligen Zinskurven exakt diskontieren.
- Die Software sollte in der Lage sein, den Gesamtbetrag nach Fälligkeiten und unternehmensspezifischen Eigenschaften durch generierbare **Reports** auszuweisen und aufzuteilen.
- Durch einen **Export** aus dem Nebenbuchsystem in die Hauptbuchsysteme muss sich die Nebenbuchführung auf den Hauptkonten des Unternehmens nachvollziehen lassen.

Ein Programm zur Nebenbuchführung sollte somit die Diskontierung der Bestände – ausgehend von den Nominalwerten – eigenständig vornehmen und die Bewertung, inklusive der Aufteilung in Zins- und Laufzeiteffekte, automatisch erzeugen können. Idealerweise werden automatisch Buchungen zu diesen Geschäftsvorfällen angefertigt, die über einen Export direkt in die Hauptbuchsysteme eingelesen werden können.

## Exemplarische Darstellung der neuen Bestandsführung und Bewertung

Die konkreten Auswirkungen dieses Lösungskonzepts zeigt das eingangs genannte Fallbeispiel der Garantierückstellungen.

Im Unterschied zur bisherigen Methode muss unter BilMoG nicht mehr der Gesamtbetrag der

 **Parallele Rechnungslegung in SAP R/3: IAS/IFRS und HGB:**

Siebert, Sylvester:  
BC 10/2003, S. 225 ff.